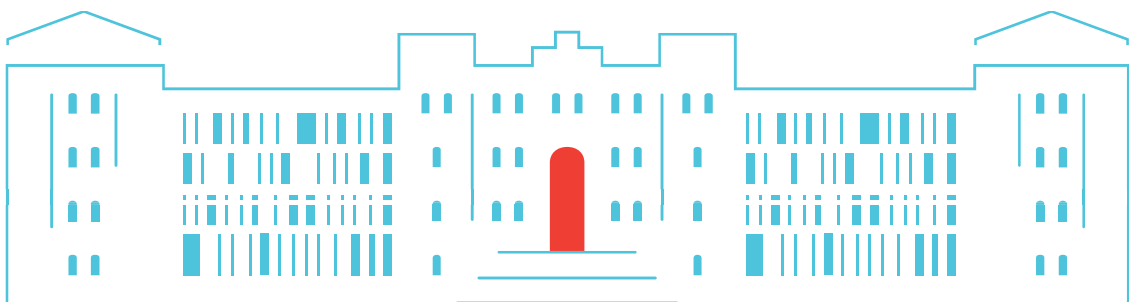


Vereinbarung zur Betreuung von
Doktorand*innen
der Technischen Universität Hamburg

Betreuungsvereinbarung
(Stand 14.02.2022)



Betreuungsvereinbarung

1 Inhaltsverzeichnis

1	Inhaltsverzeichnis	2
2	Präambel	3
3	Inhalte der Betreuungsvereinbarung	3
4	Vorlage	6

2 Präambel

Die Technische Universität Hamburg versteht die Ausbildung ihres wissenschaftlichen Nachwuchses als zentrale Aufgabe zur Sicherung ihrer Zukunftsfähigkeit und ist bestrebt, hierfür ideale Rahmenbedingungen zu schaffen. Im Fokus der Qualifikationsmöglichkeiten steht die Promotion. Zentral für deren Erfolg ist, neben der Einbindung in das Forschungsumfeld, eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem*der Betreuer*in und dem*der Doktorand*in auf hohem wissenschaftlichem Niveau. Um dies zu gewährleisten, empfiehlt die TUHH allen an Promotionsverfahren Beteiligten den Abschluss einer Betreuungsvereinbarung zum frühestmöglichen Zeitpunkt.

Grundlage der Vereinbarung sind die Promotionsordnung und die Leitlinien zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis der Technischen Universität Hamburg in ihren jeweils aktuell geltenden Fassungen.

Die Betreuungsvereinbarung verleiht keinen Rechtsanspruch auf eine Promotion, sondern dokumentiert die gegenseitigen Erwartungen und Verpflichtungen von Doktorand*in und Betreuer*in und trägt so zur Transparenz des Betreuungsverhältnisses bei. Sie wird erst wirksam, nachdem der*die Doktorand*in durch den Promotionsausschuss zur Promotion zugelassen worden ist.

Arbeitsverträge und die Promotionsordnung bleiben von der Promotionsvereinbarung unberührt.

Die Vereinbarung richtet sich nach dem individuell möglichen Planungshorizont. Sie kann und soll hinsichtlich der wissenschaftlichen Fragestellung des Dissertationsprojektes und der einzelnen Qualifizierungselemente im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich geändert und fortgeschrieben werden.

3 Inhalte der Betreuungsvereinbarung

Zu schließen innerhalb 6 Monate nach dem Start der Forschungsarbeiten für die Promotion, idealerweise gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotion bei dem Promotionsausschuss.

Betreuungsvereinbarungen sollten mindestens folgende Punkte berücksichtigen und können dabei um fachspezifische Besonderheiten ergänzt werden. Diese werden regelmäßig innerhalb der Promotionszeit im gegenseitigen Einvernehmen aktualisiert bzw. angepasst, z.B. im Zuge der Berichtserstattung:

1. Beteiligte Personen (Doktorand*in, Betreuer*innen, ggf. weitere Beteiligte)
2. Vorläufiges Promotionsthema (ggf. Arbeitstitel entsprechend dem Antrag auf Zulassung zur Promotion)
3. Inhaltlich strukturierter (vorläufiger) Arbeitsplan, der später ggf. angepasst wird; optional: zeitlicher Ablauf
4. Aufgaben und Pflichten des*der Doktorand*in
 - a. regelmäßige Berichtspflichten (Leistungsnachweise, Teilnahme am Qualifizierungsprogramm, Wissenschaftliche Weiterbildung etc.)
 - b. regelmäßige Vorlage der inhaltlichen Teilergebnisse

5. Aufgaben und Pflichten der*des Betreuer*in:
 - a. regelmäßige individuelle fachliche/persönliche Beratung
 - b. Unterstützung der frühen wissenschaftlichen Selbständigkeit, Karriereförderung, Ermöglichung von Weiterbildungen
 - c. Integration in eine Arbeitsgruppe, in einen Forschungsverbund oder in ein Graduiertenprogramm (Graduiertenkolleg, Graduiertenschule o.ä.)Arbeitsplatz (Ausstattung der*des Promovierenden), Zugang zu forschungsrelevanter Infrastruktur, Literatur und weiterer Ressourcen
6. Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis
 - a. Gemeinsames Bestreben, die wissenschaftlichen Ergebnisse der Forschungsarbeiten im Verlauf der Promotion der Fachöffentlichkeit in angemessener Form zu präsentieren
 - b. beidseitige Verpflichtung auf die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis: <https://www.tuhh.de/tuhh/tu-hamburg/profil/ordnungen-richtlinien/richtlinie-zur-sicherung-guter-wissenschaftlicher-praxis.html>
7. Mögliche Verwertung der Ergebnisse
 - a. [Form und ggf. Qualität der angestrebten wissenschaftlichen Verwertung \(Konferenzen, Veröffentlichungen, Kolloquien, Patente, Messen ...\)](#)
 - b. [Durch den/die Betreuer*in ggf. bereitgestellte Unterstützung bei der wissenschaftlichen Verwertung](#)
8. Regelung bei der vorzeitigen Beendigung der Promotion
 - a. Für den Fall, dass die*der Doktorand*in das Promotionsvorhaben nicht weiter zum Ende führen möchte, kann sie bzw. er das Betreuungsverhältnis jederzeit beenden.
 - b. Die Betreuungsvereinbarung kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen beendet werden, wenn zwischen Erstbetreuer*in und Doktorand*in Einigkeit darüber besteht, dass das Promotionsvorhaben durch den*die Doktorand*in nicht zu bewältigen ist.
 - c. Wenn keine einvernehmliche Einschätzung besteht, ob das Promotionsvorhaben zu bewältigen ist, zieht der*die Erstbetreuer*in die Ombudsperson der TUHH zur Beratung. Sofern nach Beteiligung der Ombudsperson und nach einer angemessenen weiteren Bearbeitungszeit die Einschätzung des*der Erstbetreuer*in unverändert ist, kann beim Promotionsausschuss die Beendigung des Betreuungsverhältnisses beantragt werden.
 - d. Im Falle einer Auflösung des Betreuungsverhältnisses durch die*den Erstbetreuer*in, prüft der Promotionsausschuss der TUHH, ob ein alternatives fachlich angemessenes Betreuungsverhältnis möglich ist. Dasselbe gilt auch,

wenn der*die Erstbetreuer*in wegberufen wird und das Betreuungsverhältnis aus dem Grund beenden möchte.

9. Regelungen in Konfliktfällen

- a. In Konfliktfällen, die zwischen den Beteiligten nicht gelöst werden können, kann der*die Erstbetreuer*in oder der*die Doktorand*in die Ombudsperson der TUHH kontaktieren, die versuchen soll, Konflikte im gegenseitigen Einvernehmen zu lösen.

10. Individuell zu ergänzende Punkte – Beispiele:

- a. besondere Maßnahmen oder Regelungen zur Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit (z.B. besondere Flexibilität bei der Arbeitszeit, rechtzeitige Absprachen bei Dienstreisen, Vertretungsregelung bei organisatorischen Aufgaben in der Arbeitsgruppe)
- b. Freiwillige Lehrtätigkeit
- c. Frühzeitige und angemessene Absprache der Verantwortlichkeiten beim Umgang mit Forschungsdaten und Software

4 Vorlage

Vereinbarung zur Betreuung von Doktorand*innen der Technischen Universität Hamburg

Die Technische Universität Hamburg versteht die Ausbildung ihres wissenschaftlichen Nachwuchses als zentrale Aufgabe zur Sicherung ihrer Zukunftsfähigkeit und ist bestrebt, hierfür ideale Rahmenbedingungen zu schaffen.

Grundlage der Vereinbarung sind die Promotionsordnung und die Leitlinien zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis der Technischen Universität Hamburg in ihren jeweils aktuell geltenden Fassungen.

Die Betreuungsvereinbarung verleiht keinen Rechtsanspruch auf eine Promotion, sondern dokumentiert die gegenseitigen Erwartungen und Verpflichtungen von Doktorand*in und Betreuer*in und trägt so zur Transparenz des Betreuungsverhältnisses bei. Sie wird erst wirksam, nachdem der oder die Doktorand*in durch den Promotionsausschuss zur Promotion zugelassen worden ist.

Arbeitsverträge bleiben von der Promotionsvereinbarung unberührt.

1. Beteiligte

----- (Doktorand*in)

----- (Erstbetreuer*in, Institut)

----- (Zweitbetreuer*in, Institut/Einrichtung)
(optional, falls zu Beginn der Betreuung bestellt)

2. **Vorläufiges Promotionsthema** (ggf. Arbeitstitel entsprechend dem Antrag auf Zulassung zur Promotion)

Die*Der Doktorand/in erstellt als selbstständige wissenschaftliche Arbeit eine Dissertation im Bereich _____

3. **Inhaltlich strukturierter (vorläufiger) Arbeitsplan**, der später ggf. angepasst wird; optional: zeitlicher Ablauf

Ziel der Promotion ist die eigenständige wissenschaftliche Bearbeitung eines Themas im Bereich des oben genannten Gebiets mit erkennbaren eigenständigen Forschungsbeiträgen

4. **Aufgaben und Pflichten des*der Doktorand*in**

- a. regelmäßige Berichtspflichten (Leistungsnachweise, Teilnahme am Qualifizierungsprogramm, Wissenschaftliche Weiterbildung etc.)

- b. regelmäßige Vorlage der inhaltlichen Teilergebnisse:
 - i. in der Regel alle _____,
 - ii. mindestens _____,
 - iii. _____

5. Aufgaben und Pflichten der*des Betreuer*in:

- a. regelmäßige individuelle fachliche/persönliche Beratung:
 - i. in der Regel alle _____,
 - ii. mindestens _____
- b. Unterstützung der frühen wissenschaftlichen Selbständigkeit, Karriereförderung. Ermöglichung der Teilnahme an Weiterbildungen.
- c. Integration in eine Arbeitsgruppe, in einen Forschungsverbund oder in ein Graduiertenprogramm (Graduiertenkolleg, Graduiertenschule o.ä.)
- d. Arbeitsplatz (Ausstattung der*des Promovierenden)
 - i. im Rahmen der vorhandenen Mittel werden folgende Ressourcen am Institut/an der Einrichtung _____ zur Verfügung gestellt:
 - Arbeitsplatz
 - Zugang zu Laborräumen
 - Zugang zur Handbibliothek
 - _____
 - _____
 - ii. Weitere Ressourcen in anderen Einrichtungen:
 - _____
 - _____

6. Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis

- a. Gemeinsames Bestreben, die wissenschaftlichen Ergebnisse der Forschungsarbeiten im Verlauf der Promotion der Fachöffentlichkeit in angemessener Form zu präsentieren
- b. beidseitige Verpflichtung auf die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis
<https://www.tuhh.de/tuhh/tu-hamburg/profil/ordnungen-richtlinien/richtlinie-zur-sicherung-guter-wissenschaftlicher-praxis.html>

7. Mögliche Verwertung der Ergebnisse

a. Es wird folgende wissenschaftliche Verwertung im Rahmen der Promotionsphase angestrebt

- _____ Konferenzen
- _____ Zeitschriftenaufsätze
- _____
- _____

b. Hiervon wird die Betreuer*in anstreben die in i) genannten Elemente der wissenschaftlichen Verwertung durch nachfolgende Tätigkeiten zu unterstützen

- Unterstützung bei der Auswahl geeigneter Medien
- Konzeption, Diskussion und Review der Veröffentlichung
- Finanzierung von _____ sofern durch Projektmittel/Haushaltsmittel gedeckt
- _____
- _____

8. Regelung bei der vorzeitigen Beendigung der Promotion

- a. Für den Fall, dass die*der Doktorand*in das Promotionsvorhaben nicht weiter zum Ende führen möchte, kann sie bzw. er das Betreuungsverhältnis jederzeit beenden.
- b. Die Betreuungsvereinbarung kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen beendet werden, wenn zwischen Erstbetreuer*in und Doktorand*in Einigkeit darüber besteht, dass das Promotionsvorhaben durch den*die Doktorand*in nicht zu bewältigen ist.
- c. Wenn keine einvernehmliche Einschätzung besteht, ob das Promotionsvorhaben zu bewältigen ist, zieht der*die Erstbetreuer*in die Ombudsperson der TUHH zur Beratung. Sofern nach Beteiligung der Ombudsperson und nach einer angemessenen weiteren Bearbeitungszeit die Einschätzung des*der Erstbetreuer*in unverändert ist, kann beim Promotionsausschuss die Beendigung des Betreuungsverhältnisses beantragt werden.
- d. Im Falle einer Auflösung des Betreuungsverhältnisses durch die*den Erstbetreuer*in, prüft der Promotionsausschuss der TUHH, ob ein alternatives fachlich angemessenes Betreuungsverhältnis möglich ist. Dasselbe gilt auch, wenn der*die Erstbetreuer*in wegberufen wird und das Betreuungsverhältnis aus dem Grund beenden möchte.

9. Regelungen in Konfliktfällen

- a. In Konfliktfällen, die zwischen den Beteiligten nicht gelöst werden können, kann der*die Erstbetreuer*in oder der*die Doktorand*in die Ombudsperson der TUHH kontaktieren, die versuchen soll, Konflikte im gegenseitigen Einvernehmen zu lösen.

10. Individuell zu ergänzende Punkte (Auswahl, falls notwendig)

- Es werden die folgenden Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit getroffen:

- Weitere individuelle Ergänzungen

Die Vereinbarung richtet sich nach dem individuell möglichen Planungshorizont. Sie kann und soll hinsichtlich der wissenschaftlichen Fragestellung des Dissertationsprojektes und der einzelnen Qualifizierungselemente im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich geändert und fortgeschrieben werden.

Datum und Unterschriften

----- (Datum, Doktorand*in)

----- (Datum, Erstbetreuer*in)

----- (Datum, Zweitbetreuer*in)

(optional, falls zu Beginn der Betreuung bestellt)